

M. A. Niggli

Gedenkrede anlässlich des 98. Gedenktages für die Opfer des Genozids an den Armeniern im Jahr 1915. 24. April 2013. Paulskirche. Frankfurt a.M.

Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung

wir gedenken des Völkermordes an den Armeniern, der heute vor 98 Jahren, am 24. April 1915, begann. Bezeichnend für unsere Situation heute ist, dass bald 100 Jahre nach diesem Tag, alleine mein Einleitungssatz immer noch zu Widerspruch und gar Streit Anlass bietet. Grund dafür ist, dass ich den Begriff „Völkermord“ verwendet habe. Das aber stösst nach wie vor auf teils erbitterten Widerstand.

Dass es sich um den *Begriff* handelt, zeigt sich daran, dass eigentlich allseits zugegeben wird, dass Verbrechen unglaublichen Ausmasses begangen worden sind, auch wenn dieses Ausmass teils kleinzureden versucht wird. Dieses Kleinreden geschieht ausdrücklich oder (häufiger) über die Verwendung entsprechender Begriffen wie etwa Massaker. Aber hier – wie beim Holocaust – vermögen grössere oder kleinere Zahlen schlicht nichts an der Qualifikation als Menschheitsverbrechen zu ändern, wie ich noch ausführen werde. Sinnlos deshalb die Versuche, über eine Minimierung der Zahlen die Sache selbst im Kern zu verändern. Nicht die Quantität, sondern die Qualität soll uns deshalb im Folgenden interessieren.

Ich komme aus der Schweiz, wie Sie unzweifelhaft hören, und ich bin von Hause aus Jurist, wie Sie sicherlich ebenfalls bald feststellen werden. Ich möchte mich deshalb im Folgenden mit Völkermord und Verbrechen gegen die

Menschlichkeit auch ein wenig aus juristischer Perspektive beschäftigen. Keine Sorge, es wird verständlich bleiben, so hoffe ich jedenfalls. Dieser juristische Zugang nämlich kann uns ja vielleicht helfen, denn hier – wie überall – besteht nicht nur eine Vielzahl von Positionen, sondern – und das ist doch eher aussergewöhnlich – eine Vielzahl von Wissenschaften beansprucht, über den Begriff des Völkermordes und seinen Bedeutungsgehalt gültig zu entscheiden. Die Rechtswissenschaft selbst ist eher zurückhaltend geblieben, nicht zuletzt deshalb, weil Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund ihrer ungeheuren Tragweite immer auch erhebliche politische Implikationen aufweisen.

Nicht wenige Juristen verstehen die Rechtswissenschaft bzw. ihre Arbeit als „unpolitisch“ oder glauben jedenfalls, sie könnten sich aus politisch umstrittenen Fragen heraushalten. Das geht natürlich ganz fehl. Denn alles, was über den Kreis des Individuums hinausgeht, ist politisch. Und alles, was politische Bedeutung hat, insbesondere alles, was umstritten ist, ist eben politisch. Dass die Rechtswissenschaft nicht selbst mit politischen *Kategorien* arbeitet, ändert an deren politischer *Bedeutung* und politischem *Charakter* nichts. Im Übrigen ist es für die Rechtswissenschaft gar nicht möglich, sich diesen Fragen zu entziehen. Denn sobald irgendjemand einen Rechtsanspruch damit verknüpft, muss sie sich damit befassen. Denn das Rechtssystem kann Fragen nicht offen lassen, es muss sie entscheiden. Alles andere wäre Rechtsverweigerung. Das Rechtssystem ist also nicht nur dasjenige gesellschaftliche System, welches das Unentscheidbare entscheidet, sondern dies auch unausweichlich tun muss.

Wer ist zuständig?

Ich habe es eingangs bereits erwähnt: Weniger darum, was geschehen ist, als um die Frage, wie es zu qualifizieren ist, wird gestritten. Handelte sich damals um einen Völkermord oder doch „nur“ um Massaker. Damit aber, und das scheint zentral, ist eine der wichtigsten Fragen eigentlich bereits beantwortet:

Nämlich diejenige danach, wer denn nun eigentlich für die Beantwortung dieser Frage zuständig sei. Immer wieder, nicht nur von türkischer Seite, sondern auch z.B. von Seiten des damaligen Schweizerischen Justizministers, wurde gefordert, Historikerkommissionen einzusetzen, wenn möglich internationale. Deren Aufgabe wäre dann gewesen, abzuklären, was vor 100 Jahren tatsächlich geschehen ist.

Nun kann man den Begriff des „Völkermordes“ natürlich verwenden wie man mag, und man ist dabei auch nicht an irgendwelche Gesetzestexte gebunden. Es sei aber immerhin erlaubt, darauf hinzuweisen, dass es diese Texte gibt und dass sie – ich erinnere nur an die Genozid-Konvention der UNO – auch in sehr direktem Zusammenhang mit dem Völkermord an den Armeniern stehen.

Natürlich könnte man dem Vorschlag einer Historikerkommission entgegen, das sei gar nicht nötig, weil der Völkermord an den Armeniern nicht nur durch unzählige historische Quellen belegt ist, ich erinnere hier nur an die berühmtesten Berichte von ARMIN T. WEGNER, JOHANNES LEPSIUS oder OSSIP MANDELSTAM. Man könnte auch darauf verweisen, dass dieser Völkermord zu verschiedenen literarischen Verarbeitungen geführt hat, deren bekannteste zwei sind FRANZ WERFELS „Die vierzig Tage des Musa Dagh“ (1933 erschienen) und EDGAR HILSENRATHS „Das Märchen vom letzten Gedanken“, erschienen 2005, also 70 Jahre später. Und natürlich spricht nichts gegen Historikerkommissionen, sofern sie eben nur nicht die Qualifikation der Ereignisse beurteilen sollen. Denn wenn das ihre Aufgabe wäre, dann würden sie eben essentiell zu Gerichten. Auch das wäre noch nicht per se schädlich. Aber das Einsetzen einer solchen Kommission anstelle von Gerichten würde v.a. fingieren, dass die Frage des Völkermordes noch nicht geklärt sei, dass sie – auch hundert Jahre später – klärungsbedürftig sei, jedenfalls klärungsbedürftiger, als es Vergangenheit ohnedies immer ist.

Das aber führt in die Irre, denn es lenkt von der eigentlichen Frage ab, lenkt ab von dem, was tatsächlich bestritten wird, nämlich von der Qualifikation als „Völkermord“. Indem der Fokus von der normativen Bewertung der Vergan-

genheit weggelenkt wird hin auf die deskriptiven Aspekte („was ist geschehen“, und nicht „wie ist zu werten, was geschehen ist“), werden Kern und Motivation der eigenen Position intransparent. Das erlaubt die Fiktion einer scheinbar „ergebnisoffenen“ Ausgangslage, dieweil die Diskussion tatsächlich verweigert oder zumindest vernebelt wird.

Mit der eben beschriebenen Verschiebung des Fokus vom Normativen hin zum Deskriptiven geht auch eine Verschiebung der wissenschaftlichen Zuständigkeiten einher. Aus einer juristischen wird unversehens eine historische Frage. Es ist – dies zur Klärung – auch für die Rechtswissenschaft durchaus üblich, sich für Sachfragen an die Experten anderer Wissenschaften oder Techniken zu wenden. Sie tut dies im Rahmen psychiatrischer oder technischer Fragen auch täglich. Doch bedeutet dies eben gerade nicht, dass die juristischen Fragen an andere zur Beurteilung abgetreten würden. Vielmehr verbleibt die Entscheidung – nach Anhörung und Kenntnisnahme der verschiedenen Standpunkte und Informationen – immer im Bereich der Jurisprudenz.

Viel gravierender indes ist: Der Begriff des „Völkermordes“ ist eben gerade *kein* historischer oder soziologischer, sondern ein eminent juristischer. Muss tatsächlich daran erinnert werden, dass sein Schöpfer ein Jurist war? Muss daran erinnert werden, dass es dieser Raphael Lemkin (1900-1959) war, dessen Entwurf für eine internationale Völkermord-Konvention 1948 quasi tale quale zur UNO-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wurde? Und muss schliesslich daran erinnert werden, dass Lemkin dabei wesentlich unter dem Einfluss der Eindrücke des Völkermordes an den Armeniern und seiner nur mangelhaften juristischen Aufarbeitung stand?

Ich möchte nun den Historikern beileibe nicht zu nahe treten, doch scheint die Anwendung juristischer Kategorien eben primär Aufgabe der Rechtswissenschaft. Dass es sich, was hin und wieder als Gegenargument zu hören ist, um Vergangenes handelt, wofür die Geschichtswissenschaft zuständig sei, vermag daran nichts zu ändern, denn zumindest die Strafjustiz behandelt ja ausschliesslich Vergangenes; sie befindet sich also in der Vergangenheit auf ihrem urei-

gensten Terrain, wenn sie abklärt, was geschehen ist und wie es zu werten ist. Und hier wie sonst auch stellt sie ja auf die Erkenntnisse der jeweiligen Fachleute ab, vorliegend also auf die Geschichtsschreibung. Nochmals: Die ungenügende *juristische* Aufarbeitung hat Lemkin umgetrieben, nicht etwa eine mangelhafte historische Untersuchung bestimmter Ereignisse.

Was ist ein Völkermord?

Deshalb die Frage auf den Punkt gebracht, meine Damen und Herren: Worum geht es, wenn wir von einem Völkermord sprechen? Was tun wir, wenn wir ein Ereignis als „Völkermord“ bezeichnen. Wir qualifizieren das Ereignis, wir ordnen es einer bestimmten Kategorie zu, nämlich derjenigen der Völkermorde. Nichts anderes tun wir. D.h. wir qualifizieren einen (historischen) Sachverhalt, wir fragen nicht nach seiner Existenz. Erst wenn wir uns im Klaren darüber sind, welcher Kategorie wir das Ereignis zuordnen wollen, können wir danach fragen, ob dessen Kriterien überhaupt erfüllt sind. Und deshalb ist bedeutsam, dass wir uns im Klaren sind, was wir meinen, wenn wir von Völkermord sprechen.

Vorweg sei erwähnt, dass Völkermord nur *ein* Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter anderen darstellt. Wollte man nämlich tatsächlich den Völkermord an den Armeniern verneinen, etwa weil man den Konnex zur Rasse, Ethnie oder Religion verneint, dann bestünde immer noch die allgemeiner Kategorie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Denn dass 1915 ein „ausgedehnter oder systematischer Angriff auf die Zivilbevölkerung“ begangen wurde, ist doch sicherlich ausser Streit. Die Ereignisse waren so fürchterlich, so beispiellos, dass der Begriff des Verbrechens gegen die Menschlichkeit hier erstmals in seiner nachmaligen Bedeutung überhaupt ins Recht gelangt. Aber zurück zum Völkermord:

Was macht einen Völkermord aus? Wenn stimmt, was ich eben ausgeführt habe, dass nämlich unsere Frage eine essentiell juristische ist, dann könnte uns doch ein Blick in das Gesetz bei ihrer Beantwortung vielleicht helfen.

Wenn ich mich an das sog. Römer Statut halte, also das „Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes“ (vom 17. Juli 1998), den international massgeblichen Erlass, dann wird dort in Art. 6 Völkermord definiert als

a. Tötung (von Mitgliedern einer Gruppe) oder

b. Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden (an Mitgliedern einer Gruppe)

Erfasst ist aber auch die

c. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Vernichtung ganz oder teilweise herbeizuführen

Erfasst und gleichgestellt sind schliesslich Handlungen, die gegen die Kinder einer Gruppe gerichtet sind bzw. gegen die Erhaltung dieser Gruppe durch Kinder, nämlich einerseits

d. Verhängung von Massnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind,

und andererseits die

e. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe

Diese rechtliche Definition des Völkermordes entspricht tale quale derjenigen von Art. III der Völkermord-Konvention der Vereinten Nationen von 1948 und die ist – ich habe es erwähnt – praktisch identisch mit den Entwürfen Lemkins, der – auch das habe ich erwähnt – seine Konzepte unter dem Eindruck des Völkermordes an den Armeniern entwickelte. Das heute gültige internationale Recht und die Definition des Begriffes des Völkermordes stehen also in ganz enger Verbindung mit den Armeniern und ihrem Leid.

Wenn wir nun diese Umschreibung etwas genauer anschauen, dann ist *das erste*, was uns auffällt oder auffallen sollte, dass keine dieser Handlungen von einer *Quantität* abhängt. Man kann das kann nicht oft genug sagen. Grundsätzlich reicht also auch die Tötung oder Verletzung von zwei Menschen. Alle Diskussionen, die sich auf das Quantitative beziehen, sind also ganz obsolet und ändern an der Qualifikation nichts.

Zur Erfüllung des Tatbestandes ist auch ganz unnötig, dass die betreffende Gruppe ganz oder auch nur zu erheblichen Teilen vernichtet wurde, alle Argumente also, die dahingehen, dass es ja auch Überlebende gebe, gehen ebenfalls fehl. Die Vernichtung ist nicht deshalb kein Völkermord, weil sie nicht vollständig gelingt.

Das *zweite*, was uns auffällt ist, dass der Begriff des Völkermordes nicht beschränkt oder auch nur konzentriert ist auf die unmittelbare, direkte Tötung von Menschen als Mitgliedern einer Gruppe. Vielmehr ist die Tötung nur eine Tatvariante. Ihr gleichgestellt sind die körperlichen und seelischen Schädigungen und die Auferlegung entsprechender *Lebensbedingungen*. Gerade dies, also die Tatvariante von Buchstabe c (*c. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Vernichtung ganz oder teilweise herbeizuführen*) ist nun ein zentraler Grund, weshalb die Verschiebung des Fokus zur essentiell historischen Frage des „Was ist geschehen“ für die Qualifikation als Völkermord weitestgehend obsolet bleibt. Denn wirklich niemand bestreitet ja, dass im Rahmen der Zwangsdeportationen der Armenier 1915 die Lebensbedingungen derart waren, dass sie zu ihrer weitestgehenden Vernichtung geführt haben. Und selbst wenn man dies bestreiten wollte, wäre doch offensichtlich, dass sie dazu zumindest *geeignet* waren.

Das *dritte* schliesslich, das wir feststellen können, betrifft ebenfalls ein immer wieder vorgebrachtes Argument: Es spielt für die Frage des Völkermordes überhaupt keine Rolle, ob sich die angegriffene Gruppe gewehrt hat oder nicht, oder sie mit den Tätern im Streit lag oder nicht, ja ob sie gar gegen sie Krieg geführt hat oder nicht. Auch in Kriegszeiten kann ein Völkermord begangen wer-

den und auch am militärischen Gegner, sofern nur dieser Gegner rassistisch, ethnisch oder religiös definiert ist. Lassen Sie uns nicht vergessen, dass für den Nationalsozialismus die Vernichtung der Juden als „Krieg“ verstanden wurde. Und schliesslich sei hier noch erwähnt, dass bei der ungeheuer grossen Zahl an Kindern, die getötet worden sind, auch dieses „Selbstverteidigungsargument“ ganz offensichtlich nicht verfängt.

Erwähnt sei auch (weil auch das hin und wieder vorgebracht wird), dass es für den Völkermord - hier so wenig wie anderswo - eines „Führerbefehls“ natürlich nicht bedarf. Zur Erfüllung ist also nicht notwendig, dass ein ausdrücklicher Befehl zur Vernichtung vorliegt oder vorlag. All diese Argumente ändern an der Qualifikation als Völkermord juristisch überhaupt nichts.

Leugnung des Völkermordes

Bevor ich zum Ende komme, möchte ich noch auf ein Argument eingehen, dass ebenfalls nicht selten vorgebracht wird, namentlich die These, beim Völkermord an den Armeniern könne es sich deshalb nicht um einen Völkermord handeln, weil der Begriff erst 1948 mit der Genozid-Konvention entstanden sei, dass mithin alle Ereignisse davor keine Völkermorde sein könnten, weil das eine unzulässige Rückwirkung darstelle. Das ist so, als würde man argumentieren, vor der Entdeckung des elektrischen Stromes im 19. Jahrhunderts habe es keinen Strom gegeben. Die Behauptung, der Völkermord an den Armeniern sei keiner gewesen, weil der Begriff erst später entstanden ist, verfällt derselben historisierenden Perspektive, die wir bereits angesprochen haben: Fraglich ist heute nicht, ob Talaat Pascha wusste, was ein Völkermord ist, sondern ob diejenigen, die heute den Völkermord an den Armenier bestreiten, es wissen.

Vergangenheit

Und damit komme ich zum Schluss und der Frage, warum wir uns denn überhaupt mit unserer Vergangenheit auseinandersetzen.

Der polnische Aphoristiker Karol Irzykowski bemerkt einmal ganz richtig:

Abgesehen von dem Schnipselchen des soeben stattfindenden Augenblicks besteht die Welt aus dem, was nicht existiert.¹

Das bringt die zentrale Bedeutung der Vergangenheit für den Menschen auf den Punkt: Der Mensch besteht aus seiner Vergangenheit, seinen Erinnerungen. Der Völkermord an den Armeniern ist nicht nur bedeutsam, weil wir ihn und seine Opfer nicht vergessen wollen. Er ist bedeutsam für die Entstehung der Begriffe der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Völkermordes selbst. Aber der Völkermord an den Armeniern ist nicht nur über Raphael Lemkin, den Schöpfer der Genozid-Konvention, mit diesem Begriff verknüpft, sondern auch auf mannigfache andere Weise. Ich will nur erwähnen, dass Robert Kempner der spätere stellvertretende Chefankläger bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen, als junger Mann den Prozess gegen Soghomon Tehlirian verfolgte, der Talat Pascha in seinem Exil in Deutschland erschossen hatte und dennoch freigesprochen wurde.

Der Mensch besteht aus seiner Vergangenheit und seinen Erinnerungen habe ich gesagt. Er besteht auch aus seinen Hoffnungen, Träumen und Wünschen. Lassen Sie uns hoffen, dass wir den Tag erleben werden, wo eine Rede wie die Meinige heute nicht mehr nötig sein wird, weil der Völkermord an den Armeniern endlich allgemein anerkannt sein wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

¹ K. IRZYKOWSKI, Randbemerkungen, in: K. Dedecius (Hrsg.): Bedenke, bevor Du denkst. Polnische Bibliothek, 2. Auflage, Frankfurt/M. 1985, 69

*Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli
Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie
Universität Freiburg/Schweiz
Av. Beauregard 11. CH-1700 Freiburg/Schweiz
www.unifr.ch/ius/niggli*